



Christian WENINGER

**BÜRGERMEISTER
DER MARKTGEMEINDE LACKENBACH**

7322 Lackenbach, Postgasse 6, Tel. 02619/5050-0, Fax 02619/50504, 0660/2619501

E-Mail: post@lackenbach.bglg.gv.at, Homepage: www.gemeinde-lackenbach.at



Lackenbach, 16. Dezember 2015

Werte Gemeindebürgerinnen,
werte Gemeindebürger!

Am Freitag, 11. Dezember 2015, fand eine Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach statt, über deren Inhalt ich Sie nachstehend kurz informieren möchte.

Es waren 16 Gemeinderatsmitglieder anwesend. Entschuldigt war Gemeinderätin Melinda Kocsis und die Gemeinderäte Karl-Heinz Pekovits und Ing. Christian Janitsch. Gemeinderat Mag. Heinrich Dorner nahm ab Tagesordnungspunkt 4 an der Sitzung teil.

TOP 1 Vermögensgebarung der Marktgemeinde Lackenbach.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Ing. Heinz JANITSCH, berichtet, dass der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Lackenbach am 8. Oktober 2015 eine unvermutete Prüfung und am 11. Dezember 2015 eine angekündigte Prüfung der Gemeindegebarung durchgeführt hat. Die Niederschriften über die Prüfungsergebnisse werden verlesen. Die Vermögensgebarung in der Gemeinde wird ordnungsgemäß abgewickelt. Der Gemeinderat nimmt die Berichte der Prüfungen IV und V/2015 zur Kenntnis.

TOP 2 Rechnungsabschluss 2014

Der Bürgermeister verliest einen Bericht der Gemeindeaufsichtsbehörde vom 20. November 2015 betreffend den Rechnungsabschluss 2014 der Marktgemeinde Lackenbach und kommentiert die festgestellten Sachverhalte. Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht und die Erläuterungen zur Kenntnis.

TOP 3 Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach

Die bestehenden Verordnungen (Hundeabgabe, Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeiträge laut Kanalgesetz und Kanalbenutzungsgebühr) bleiben unverändert. Lediglich die Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren muss aufgrund eines Einspruches der Gemeindeabteilung neu behandelt werden und wird wie folgt vorgeschlagen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach vom 11. Dezember 2015 über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren.

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl.Nr. Nr. 16/1970 i.d.g.F, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr

2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Beisetzungsgebühr
4. Enterdigungsgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)
6. Baukostenzuschuss Urnengrabanlage

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Erdgräber für einfachen Belag | € 40,-- (bisher 37,--) |
| 2. Erdgräber für mehrfachen Belag | € 80,-- (bisher 74,--) |
| 3. gemauerte Grabstellen (Grüfte) | € 300,-- (bisher 292,--) |
| 4. Aschengrabstellen für einfachen Belag | € 40,-- (bisher 37,--) |
| 5. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag | € 80,-- (bisher 74,--) |
| 6. Urnensäule | € 2.500,-- |

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren. Für eine weitere Benützung der Urnensäule wird nur die Gebühr von Aschengrabstellen erhoben.

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. bei einer Beisetzung in Erdgräber | € 124,-- |
| 2. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte) | € 146,-- |
| 3. bei einer Beisetzung einer Urne | € 59,-- |
| 4. bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren | € 110,-- |

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr von € 30,-- zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
 - b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
 - c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
 - d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
- (3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.), findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

- (2) In den Fällen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 1. Jänner 2014 des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach betreffend die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Einstimmiger Beschluss.

TOP 4 Voranschlag für das Finanzjahr 2016.

a) Voranschlag.

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2016 beträgt im

ordentlichen Teil

Einnahmen	€	2.071.700,--
Ausgaben	€	2.071.700,--
Überschuss/Abgang	€	0,--

und im außerordentlichen Teil

Einnahmen	€	520.000,--
Ausgaben	€	520.000,--
Überschuss/Abgang	€	0,--

Einstimmiger Beschluss.

Einige markante Zahlen auf der Ausgabenseite des Budgets (Zirka-Beträge gerundet):

Volksschule inkl. Nachmittagsbetreuung	€	125.800,--
Kindergarten	€	248.300,--
Pflichtschulbeiträge	€	35.000,--
Kanal (Rest Sanierung und Neubau Schlachtbrücke)	€	110.800,--
Ortsbeleuchtung	€	20.000,--
Feuerwehr	€	34.400,--
Vereine	€	28.500,--
Gemeindestraße	€	130.000,--
Ortsbildgestaltung	€	18.000,--
Projekt Nachbarschaftshilfe Plus	€	21.000,--
Grundankauf	€	120.000,--
Umbau Wienerstraße 2	€	400.000,--

b) Deckungsfähigkeit.

Gemäß § 3 Abs. 1 GHO 2015 beschließt der Gemeinderat, dass die Ansätze in den Gruppen 0 bis 9 gegenseitig deckungsfähig sind.

Einstimmiger Beschluss.

c) Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan wird mit zwei Änderungen beschlossen. Petra Ratzinger wird 1 Wochenstunde in der Nachmittagsbetreuung mehr arbeiten (jetzt 40%). Sonja Rathmanner (bisher 15%) wird mit Jahresende aus dem Gemeindedienst ausscheiden.

Einstimmiger Beschluss.

d) Darlehensaufnahme

Zur Finanzierung des Umbaus des Hauses Wienerstraße 2 (ehem. Polizeigebäude) wird ein Darlehensrahmen von € 400.000,-- beschlossen.

Einstimmiger Beschluss.

e) Mittelfristiger Finanzplan

Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden „Mittelfristigen Finanzplan“ betreffend die Jahre 2017 bis 2020 zur Kenntnis.

2017	€	1.832.900,--
2018	€	1.851.700,--
2019	€	1.671.600,--
2020	€	1.689.400,--

Einstimmiger Beschluss.

TOP 5 Marktgemeinde Lackenbach Infrastruktur KG.

a) Das Budget 2016 der Infrastruktur KG der Gemeinde Lackenbach wird mit einem Betrag von € 43.500,-- festgelegt. Damit sollen unter anderem Adaptierungen im Bereich des Grillplatzes vorgenommen werden.

Einstimmiger Beschluss.

b) Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2016 – 2020 wird in gleichbleibender Höhe von € 32.300,-- vorgeschlagen.

Einstimmiger Beschluss.

TOP 6 Hasenberg - Sanierung Beleuchtung.

Die Fa. Energie Burgenland, 7000 Eisenstadt, wird mit der Sanierung der Straßenbeleuchtung am Hasenberg (Mida Hubergasse, Teichgasse, Esterhazygasse und Hasenberggasse) lt. Angebot vom 26. November 2015 mit einer Gesamtauftragssumme von € 19.290,-- inkl. MwSt. beauftragt. Die Arbeiten sollen bis Ende Februar 2016 abgeschlossen sein.

Einstimmiger Beschluss.

TOP 7 Statuten Kindergarten.

Aufgrund der Steuerreform wird ab dem Jahr 2016 die Mehrwertsteuer auf Kindergartenbeiträge auf 13 % erhöht. Die Elternbeiträge werden somit höher besteuert. Für die Essensbeiträge bleibt der Steuersatz unverändert bei 10 %. Es stand daher zur Diskussion, eigene Statuten für den Kindergarten zu beschließen, um die Gemeinnützigkeit zu bekunden und somit weiter den 10% Steuersatz zu erhalten. Wegen der unklaren Sachlage wurde davon aber Abstand genommen und vorerst kein Beschluss gefasst. Auf eine Klarstellung seitens der Gemeindeabteilung und Steuerberater wird abgewartet.

Wichtig für die Eltern: Die Höhe der Kindergartenbeiträge wird nicht verändert!

Um der Registrierkassenpflicht vorzubeugen, werden die Essensbeiträge künftig bargeldlos eingehoben. Eine entsprechende Information wird demnächst an die Eltern ergehen.

TOP 8 Friedhof.

Das Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Grabkult, 5020 Salzburg, erhält den Auftrag zur Lieferung von weiteren sieben Stück Urnensäulen (2. Bauabschnitt) gem. bestätigtem Angebot vom 13. März 2015 mit der Gesamtauftragssumme von € 11.000,00 exkl. MwSt.

Einstimmiger Beschluss.

Im Namen von Gemeinderat und Gemeindeangestellten wünsche ich Ihnen ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest und viel Glück und Zufriedenheit im neuen Jahr 2016.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christian Weninger', written in a cursive style.

Christian Weninger
Bürgermeister Lackenbach